



REPBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 56

85

Datum: 25. OKT. 1985

Verteilt: 28.10.85 Suse

Geschäftszahl 14.634/4-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Dr. Horwitz

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Bundesministerium für Ge-
sundheit und Umweltschutz;
Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz der Gesundheit des
Menschen vor schädlichen Luftver-
unreinigungen bei austauscharmen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz);
nachträgliche Stellungnahme

Dringend !

Das Bundesministerium für Bauten und Technik übermittelt
beiliegend 25 Ausfertigungen einer ergänzenden Stellung-
nahme zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes.

25 Beilagen

Wien, am 24. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.634/4-I/5/85

An das
 Bundesministerium für Ge-
 sundheit und Umweltschutz

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
 setzes über den Schutz der Ge-
 sundheit des Menschen vor schäd-
 lichen Luftverunreinigungen bei
 austauscharmen Wetterlagen (Smog-
 alarmgesetz);

Dringend !

nachträgliche Stellungnahme
 zu GZ IV-52.191/7-2/85

Unter Bezug auf o.a. Note und in Ergänzung der ho. Stellung-
 nahme, GZ 14.634/2-I/5/85, beeckt sich das Bundesministerium
 für Bauten und Technik noch folgende Anregungen zum ange-
 führten Gesetzesentwurf zur Überlegung zu stellen:

Gemäß § 8 Abs. 3 sollen Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf "Auto-
 bahnen und Schnellstraßen" nicht angewendet werden. Da die
 Bezeichnung "Schnellstraße" auf den Baulastträger bzw. auf
 die Widmung der Straße abstellt, ist für den Verkehrsteil-
 nehmer in der Regel nicht erkennbar, ob eine Straße eine
 Schnellstraße ist. Bei Autobahnen und "Autostraßen" hingegen
 ist aufgrund der straßenpolizeilichen Beschilderung für den
 Verkehrsteilnehmer erkennbar, daß es sich um solche Straßen
 handelt. Es wäre daher zweckmäßig, im § 8 Abs. 3 des Ent-
 wurfes "Autobahnen und Autostraßen" anzuführen.

Darüberhinaus aber könnte erwogen werden, überhaupt alle Bundes-
 straßen von Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 des Entwurfes auszunehmen,

./. .

weil alle Bundesstraßen die Aufgabe haben, dem Durchzugsverkehr zu dienen, der ja offenbar auch im Falle des Smog-alarmes aufrecht erhalten werden soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

